

## **Verordnung der Stadt Penzberg über öffentliche Anschläge in der Stadt Penzberg**

die Stadt Penzberg erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes –LStVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140/141) folgende

### **Verordnung**

#### **§ 1 Öffentliche Anschläge**

- (1) Zettel, Plakate, Tafeln, Transparente und dgl. dürfen – mit Ausnahme in den Fällen des § 2 dieser Verordnung – nur an den von der Stadt Penzberg hierfür bestimmten oder zugelassenen Plakatsäulen, Anschlagtafeln oder Schaukästen angebracht werden.
- (2) Als öffentliche Anschläge gelten auch Darstellungen mittels Bildwerfer.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für Anlagen der Außenwerbung im Sinne des Art. 12. Bayer. Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. Nr. 18 S. 558).
- (4) Die Vorschriften der §§ 33 StVO, § 9 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz –FStrG-, des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und die Satzung über die Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund in der Stadt Penzberg (Sondernutzungssatzung) vom 03.05.2006 bleiben unberührt.

#### **§ 2 Ausnahmen**

- (1) Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen aller Art hinweisen, dürfen abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung auch am Ort der Veranstaltung sowie darüber hinaus in Schaufenster und Schaukästen angebracht werden. Derartige Anschläge sind jedoch nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wieder abzunehmen.
- (2) Die Stadt Penzberg kann von Fall zu Fall Ausnahmen von dieser Vorschrift des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zulassen, wenn Großveranstaltungen von besonderer Bedeutung in der Stadt Penzberg stattfinden und dabei das Orts- und Landschaftsbild nur kurzzeitig und unwesentlich beeinträchtigt wird sowie besonders schützenswerte Natur-, Kunst oder Kulturdenkmäler von Anschlägen ausgenommen bleiben. Die Größe der Anschläge wird auf max. DIN A 0 festgesetzt.

Weiterhin ausgenommen ist: der Bereich der Karlstraße von der Bahnhofstraße bis zum Anwesen Karlstr. 14; der Rathausplatz; der Stadtplatz; der Bereich um die Bockerlbahn, Bichler Str./Bahnhofstraße; die Grünfläche beim Ehrenmal Grube; der städt. Friedhof mit den dazugehörigen Parkplätzen und das Mahnmal zum Gedenken der Opfer des 28. April 1945 mit angrenzendem Gehweg.

- (3) Die zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen sind 29 Tage vor Wahlterminen, Volksbegehren und Volksentscheiden berechtigt, Anschläge im Stadtgebiet anzubringen. Jede Partei darf an max. 20 Standorten im Stadtgebiet Wahlplakate bis DIN A0 aufstellen. Dabei können bis zu 3 Plakate an einem Platz (Dreieckständer, Vor- und Rückseite z.B. an Verkehrszeichen, Lichtmast) angebracht werden. Für die Landtags- und Bezirkstagswahl, Bundestagswahl sowie Europawahl kann jede Partei zusätzlich max. 4 Großplakattafeln im Stadtgebiet aufstellen. Die Anzahl der Wahlwerbeträger bezieht sich auf den Wahltag. Die Plakatstandorte sind vor

Aufstellung dem Ordnungsamt schriftlich mitzuteilen. Die Bestimmung des Abs. 2 Satz 3 gilt analog.

### § 3

#### Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- (1) Die Stadt Penzberg kann zum Vollzug dieser Verordnung Auflagen und Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### § 4

#### Zuwiderhandlungen

Mit Geldbuße kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anschläge wie Zettel, Plakate, Tafeln, Transparente und dergleichen entgegen den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 anbringt oder
2. Anschläge unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltungen nicht entfernt (§ 2 Abs. 1 Satz 2).

### § 5

#### Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 10.07.2008 in Kraft und gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.01.1997 außer Kraft.

Penzberg, 08.07.2008

STADT PENZBERG

Hans Mummert

1. Bürgermeister